



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

ABFALLREGLEMENT (AbfR)

(In Kraft seit 29. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Grundsätze Abfallvermeidung.....	3
Art. 3 Begriffe.....	3
Art. 4 Zuständigkeiten.....	4
Art. 5 Information.....	4
Art. 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber.....	4
B. Organisation der öffentlichen Entsorgung.....	5
Art. 7 Bereitstellung der Abfälle.....	5
Art. 8 Kehricht und Sperrgut.....	5
Art. 9 Separatsammlungen.....	5
Art. 10 Sonderabfälle.....	6
C. Finanzierung.....	6
Art. 11 Verursacherprinzip.....	6
Art. 12 Gebühren.....	6
Art. 13 Abfallrechnung.....	6
D. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 14 Kontrollen und Kostenüberbindung.....	7
Art. 15 Rechtsmittel.....	7
Art. 16 Strafbestimmungen.....	7
Art. 17 Inkrafttreten.....	7
Anhang: Gebührentarif.....	8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG, SGS 180), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement:

- a) regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Gelterkinden im Bereich der Siedlungsabfälle,
- b) setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.

³ Dieses Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
- b) Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als zehn Vollzeitstellen.

Art. 2 Grundsätze Abfallvermeidung

¹ Die Gemeinde und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.

² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindeverwaltung ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.

³ Der Gemeinderat kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept einfordern.

⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 3 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle: Aus Haushaltungen stammende Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.

² Kehricht: Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

³ Sperrgut: Brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können.

- ⁴ Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- ⁵ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Art. 4 Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, überwacht dessen Einhaltung und erlässt eine Abfallverordnung mit Ausführungsbestimmungen. Die Gemeindeverwaltung ist für die Umsetzung zuständig.
- ² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung von einzelnen Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen oder mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann einzelne oder alle Aufgaben Dritten, wie beispielsweise Zweckverbänden, übertragen. Er koordiniert seine Tätigkeiten, das Angebot und insbesondere die Gebührenhöhen, wenn möglich, mit den Nachbargemeinden.
- ³ Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Information

- ¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften sowie über die gesetzlichen Rücknahmepflichten von Verkaufs- und Abgabestellen.
- ² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie gibt auf Anfrage einen Abfallkalender ab.
- ³ Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- ² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
- ⁴ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.

⁵ Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind. Sie dürfen auch nicht verbrannt oder in die Kanalisation, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, eingeleitet werden.

B. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Bereitstellung der Abfälle

¹ Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

³ Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

Art. 8 Kehricht und Sperrgut

¹ Die Gemeindeverwaltung organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist.

² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

a) Kehricht in Kehrichtsäcken mit folgender Anzahl aufgeklebter Gebührenmarken:

17 Liter: 0.5

35 Liter: 1

60 Liter: 2

110 Liter: 3

b) Sperrgut mit den Maximalmassen 200 cm x 100 cm x 50 cm und einem Höchstgewicht von 30 Kilogramm mit folgender Anzahl aufgeklebter Gebührenmarken:

3

⁴ Die Gemeindeverwaltung kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden.

Art. 9 Separatsammlungen

¹ Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.

² Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.

- ³ Die Gemeindeverwaltung sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- ⁴ Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt die Gemeindeverwaltung für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- ⁵ Die von einem Dritten angebotenen Einrichtungen zur Separatsammlung dürfen nur von Einwohnerinnen und Einwohnern benutzt werden, die in einer Gemeinde der entsprechenden Organisation niedergelassen sind.

Art. 10 Sonderabfälle

- ¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ² Die Gemeindeverwaltung organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten, welche nicht Verkaufs- oder Abgabestellen zurückgegeben werden können.

C. Finanzierung

Art. 11 Verursacherprinzip

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebühren

- ¹ Die Bandbreiten der Gebührenhöhen sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Innerhalb dieser Bandbreiten legt der Gemeinderat die Gebühren fest.
- ² Die Entsorgung von vollständig abgeräumten Weihnachtsbäumen mit dem Grüngut ist zwischen Weihnachten und 15. Januar kostenlos.

Art. 13 Abfallrechnung

- ¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:
- a) Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung» gemäss den kantonalen Vorgaben,
 - b) übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- ² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung».

D. Schlussbestimmungen

Art. 14 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Der Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 16 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder gegen die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird verwahrt oder mit Busse gemäss § 46a Abs. 1 Bst. a GemG bestraft:

- a) Art. 2 Abs. 4
- b) Art. 6
- c) Art. 7 Abs. 1 und 3
- d) Art. 8 Abs. 3 und 4
- e) Art. 9 Abs. 5
- f) Art. 10 Abs. 1

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das Abfallreglement vom 16. Dezember 2008 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit Datum der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Christoph Belser

Der Verwalter

sig. Christian Ott

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 29. Januar 2026.

Anhang: Gebührentarif

Nach Art. 12 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Bandbreiten (inkl. MWST) festgelegt:

A. Mengenabhängige Gebühren

Kehricht: CHF 2.00 – CHF 5.00 pro Gebührenmarke

Sperrgut: CHF 2.00 – CHF 5.00 pro Gebührenmarke

Abfall-Container: CHF 0.30 – CHF 0.70 pro Kilogramm

Tierkadaver: CHF 1.00 – CHF 4.00 pro Kilogramm

B. Jährliche Pauschalgebühr für Grüngut, gültig ab Ausstellungsdatum

CHF 60.00 – CHF 100.00 pro nutzende Einheit

«Einheit» im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Bst. a

Weihnachtsbäume gemäss Art. 12 Abs. 2 sind kostenlos.